gemeinde mörel-filet

Furkastrasse 39, 3983 Mörel-Filet
Tel. 027 927 28 27 - www.moerel-filet.ch
e-mail: gemeinde@moerel-filet.ch

Budget 2027

Einleitende Botschaft

Der Gemeinderat unterbreitet der Bevölkerung das Protokoll der letzten Urversammlung vom 24. Juni 2026, das Budget 2027 sowie den Finanzplan bis 2030. Die Planungsgrundlagen bilden die Beschlüsse des Kantons und des Gemeinderates sowie die Rechnung 2025 und das Budget 2026.

Der Rat sieht für die nächsten vier Jahre ein Investitionsvolumen von maximal 3.5 Millionen Franken vor. Parallel sollen die notwendigen Investitionen getätigt werden. Der Schwerpunkt liegt in den Bereichen Verkehr, Beleuchtung und Wasserversorgung.

Für das kommende Jahr sieht die Erfolgsrechnung einen Finanzierungsaufwand von 4,221 Mio. Franken und einen Ertrag von 4,560 Mio. Franken vor. Der Cashflow beläuft sich auf 339‘150 Franken. Nach Abzug der Einlagen in die Spezialfinanzierungen und den ordentlichen Abschreibungen von 447‘000 Franken resultiert ein Aufwandsüberschuss von 107‘550 Franken.

Die für 2027 geplanten Investitionen können nicht mit eigenen Mitteln finanziert werden, wobei eine Schuldenzunahme von 660‘850 Franken vorgesehen ist.

Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf 1 Mio. Franken. Die Strassenbeleuchtung wird in weiteren Teilen des Gemeindegebietes erneuert. Am Grossprojekt „Ausbau ARA Briglina“ ist eine weitere Tranche fällig (70‘000). Ebenfalls wird für die Wasserversorgung weiter investiert. Hierfür sind 400‘000 Franken vorgesehen um die Trinkwasserleitungen fortlaufend zu erneuern. Zusätzlich beginnt die 5. Ausbauphase des Projekts Glasfaser Oberwallis. In dieser Phase sind wir beteiligt und haben Kosten von rund 240‘000.- Franken. Zum Schluss wird auch noch für die Raumplanung rund 30‘000 Franken investiert.

Das detaillierte Budget 2027 liegt während den üblichen Öffnungszeiten in der Kanzlei zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat dankt der Bevölkerung und wünscht eine besinnliche Adventszeit, gesegnete und frohe Weihnacht.

Einberufung der Urversammlung

Die Urversammlung der Gemeinde Mörel-Filet wird einberufen auf:
Mittwoch, 2. Dezember 2026
um 19.30 Uhr, im Gemeindesaal Seidenmatte

zur Behandlung folgender Traktanden:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der Urversammlung vom 24.06.2026
4. Orientierung über den Finanzplan 2027 – 2030
5. Kenntnisgabe der Steuergrundlagen 2027
6. Keine Anpassung der Indexierung Steuern 2027
7. Budget 2027
 7.1. Darlegung des Budgets
 7.2. Genehmigung des Budgets
8. Neues Polizeireglement
 Orientierung / Beschlussfassung
9. Verschiedenes

Traktandum 3 – Protokoll der Urversammlung vom 24. Juni 2026

Das Protokoll der Urversammlung finden Sie am Schluss dieser Broschüre. (Seiten 19-24)

Traktandum 4 – Orientierung über den Finanzplan 2027 bis 2030

Laufende Rechnung: In der Budget- und Planungsphase bis 2030 wird der Ertrag auf 4,740 Millionen Franken und der Aufwand auf 4,345 Millionen Franken pro Jahr geschätzt. Die jährlichen Abschreibungen betragen im Durch-

schnitt 456‘750 Franken, was sich auf den Aufwandsüberschuss auswirkt. Für die kommenden Jahre ist in der Planungsphase ein durchschnittlicher Aufwandsüberschuss von ca. 61‘100 Franken pro Jahr zu erwarten.

Investitionen: Das Investitionsvolumen der nächsten vier Jahre inklusive das Budgetjahr 2027 sieht 3,565 Millionen vor. Im Regionalschulhaus werden Erneuerungen für rund 45‘000 Franken getätigt. Diese Auslagen werden mit dem Schulhausfonds finanziert. Im Verwaltungsgebäude wird die zweite Tranche des Energiespeichers fällig, zudem wird die IT Infrastruktur laufend aktualisiert, was jährlich 15‘000 Franken kosten wird. Die 5. Ausbauphase des Projekts Glasfaser Oberwallis startet im 2027, was bis 2030 rund 370‘000.- Franken kosten wird. Die Beteiligung an den Baukosten der Kantonsstrasse wird auf die nächsten vier Jahre mit 255‘000 Franken budgetiert. Für die Erneuerungen der Beleuchtung hat man das Budget auf 280‘000 Franken angesetzt. Weitere Tranchen für den Ausbau der ARA Briglina werden fällig und belaufen sich auf 440‘000 Franken. Bei der laufenden Erneuerung des Trinkwassernetzes wird weiter investiert. Hierfür sind 1‘750‘000 Franken vorgesehen. Für die Fertigstellung der Raumplanung sind 60‘000 Franken voranschlagt.

Finanzierung: Wir befinden uns weiterhin in einer Konsolidierungsphase, das heisst, die Liquidität muss mit dem Cash Flow erarbeitet werden. Es entsteht ein Finanzfehlbetrag und es muss Geld für die Finanzierung der Investitionen aufgenommen werden.

Veränderung Eigenkapital: Das Eigenkapital wird bis Ende der Planungsperiode 2029 auf rund 861‘000 Franken sinken. Bei der nachstehenden Tabelle handelt es sich um eine rollende Finanzplanung, welche jährlich aktualisiert und entsprechend den eingetretenen Veränderungen angepasst wird.

Finanzplan

Ergebnis	Rechnung 2025	Budget 2026	Budget 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029	Finanzplan 2030
Erfolgerechnung						
Total Finanzierungsaufwand	4'350'585	4'231'760	4'221'250	4'299'000	4'389'000	4'471'000
Total Finanzierungsertrag	5'322'208	4'695'400	4'560'400	4'728'000	4'804'000	4'870'000
Selbstfinanzierungsmarge	**971'622**	**463'640**	**339'150**	**429'000**	**415'000**	**399'000**
Planmässige Abschreibungen	429'450	549'000	447'000	450'000	460'000	470'000
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	103'286	106'200	105'800	105'000	115'000	125'000
davon Fonds und Spezialfinanzierungen im EK	103'286	106'200	105'800	105'000	115'000	125'000
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	65'971	83'800	106'100	110'000	115'000	120'000
davon Fonds und Spezialfinanzierungen im EK	65'971	83'800	106'100	110'000	115'000	120'000
Wertberichtigungen Darlehen VV	-	-	-	-	-	-
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	-	-	-	-	-	-
Einlagen in das Eigenkapital	410'000	-	-	-	-	-
Aufwertungen VV	-	-	-	-	-	-
Entnahmen aus dem Eigenkapital	-	-	-	-	-	-
Ertragsüberschuss (+) Aufwandüberschuss (-)	**94'857**	**-107'760**	**-107'550**	**-16'000**	**-45'000**	**-76'000**
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	406'608	1'140'000	1'045'000	955'000	830'000	780'000
Total Einnahmen	44'030	40'000	45'000	45'000	50'000	50'000
Nettoinvestitionen	**362'578**	**1'100'000**	**1'000'000**	**910'000**	**780'000**	**730'000**
Finanzierung der Investitionen						
Übertrag der Netto-Investitionen	362'578	1'100'000	1'000'000	910'000	780'000	730'000
Selbstfinanzierungsmarge	971'622	463'640	339'150	429'000	415'000	399'000
Finanzierungsüberschuss (+) -fehlbetrag (-)	**609'044**	**-636'360**	**-660'850**	**-481'000**	**-365'000**	**-331'000**
Veränderung des Eigenkapitals / Fehlbetrags						
Ertragsüberschuss (+) Aufwandüberschuss (-)	94'857	-107'760	-107'550	-16'000	-45'000	-76'000
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	**1'213'728**	**1'105'968**	**998'418**	**982'418**	**937'418**	**861'418**
Veränderung der Verpflichtungen						
Fremdkapital-veränderung	-609'044	636'360	660'850	481'000	365'000	331'000
Fremdkapital	**6'276'981**	**6'913'341**	**7'574'191**	**8'055'191**	**8'420'191**	**8'751'191**

Traktandum 5 - Steuergrundlagen 2027

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 05.11.2026 die Steuergrundlagen festgelegt. Er beantragt der Urversammlung, den Steuerindex nicht zu erhöhen.

- Auf die in den Artikeln 178 und 179 des Steuergesetzes vorgesehenen Steuersätze ist der Koeffizient **1,15** anzuwenden.
- Die Kopfsteuer bleibt bei **24** Franken.
- Die Hundesteuer wird erhöht auf **150** Franken.
- Der Index der Konsumentenpreise ist gestiegen doch aufgrund der finanziellen Lage schlägt der Gemeinderat der Urversammlung vor, die Steuerindexierung bei **140%** zu belassen.
- Für das Steuerjahr 2027 hat der Staatsrat an seiner Sitzung vom 19.08.2026 den Ausgleichszins, den Verzugszinssatz und den auf zurückzuerstattende Steuerbeträge auf **3,75%** sowie den Vergütungszins auf Vorauszahlungen auf **0,25%** (Gemeinde weiterhin 0.0%) festgelegt.

Traktandum 6 – Keine Anpassung der Indexierung Steuern 2027

Die finanzielle Lage lässt dies aktuell nicht zu. Da der Kanton bereits die Indexierung per 01.01.2027 durchführt und zugleich diverse Pauschalabzüge erhöht werden, verbessert sich die finanzielle Situation der einzelnen Bürger bereits. Da es für die Gemeinde jedoch einen erheblichen Steuerverlust bedeuten würde, verzichtet die Gemeinde Mörel-Filet auf die Anpassung der Indexierung.

Antrag an die Urversammlung:	Der Gemeinderat von Mörel-Filet beantragt der Urversammlung, die Indexerhöhung von 3% nicht umzusetzen und den Index bei den aktuellen 140% zu belassen.

Traktandum 7 – Budget 2027

Laufende Rechnung nach Funktion: Der Aufwand der einzelnen Funktionen ist auf der untenstehenden Tabelle gut ersichtlich. Sämtliche Budgetpositionen wurden auf den Daten der Rechnung 2025 und des Budget 2026 angepasst. Die Funktion mit den grössten Ausgaben ist wie gewohnt die Bildung mit rund 1,517 Millionen. Gesamthaft gibt es somit keine nennenswerten Veränderungen gegenüber den letzten Jahren. Auch bei den Einnahmen rechnet man mit denselben Beträgen wie in den vorherigen Jahren. Aus dem Gesamtertrag von 4,666 Millionen und dem Gesamtaufwand von 4,774 Millionen entsteht ein Aufwandsüberschuss von 107‘550 Franken.

Erfolgsrechnung nach Funktionen	Rechnung 2025		Budget 2026		Budget 2027	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	461'521.32	92'313.05	449'310.00	101'500.00	467'300.00	94'000.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	127'077.87	61'146.10	170'100.00	50'900.00	141'450.00	46'200.00
2 Bildung	1'487'149.09	678'763.75	1'464'400.00	679'000.00	1'517'500.00	683'200.00
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	583'409.22	376'483.47	527'200.00	320'500.00	560'150.00	348'500.00
4 Gesundheit	138'396.54	-	164'700.00	-	173'500.00	-
5 Soziale Sicherheit	406'052.08	86'730.95	345'100.00	67'200.00	379'100.00	76'500.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	593'360.51	368'130.49	569'350.00	335'900.00	583'750.00	353'000.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	592'769.37	392'084.49	548'200.00	423'200.00	429'200.00	349'300.00
8 Volkswirtschaft	108'249.20	34'379.35	163'100.00	45'700.00	119'100.00	36'000.00
9 Finanzen und Steuern	795'336.28	3'298'146.96	485'500.00	2'755'300.00	403'000.00	2'679'800.00
Total Aufwand und Ertrag	**5'293'321.48**	**5'388'178.61**	**4'886'960.00**	**4'779'200.00**	**4'774'050.00**	**4'666'500.00**
Aufwandüberschuss		-		**107'760.00**		**107'550.00**
Ertragsüberschuss	**94'857.13**		-		-	

Laufende Rechnung nach Arten: Die Sachgruppen bleiben fast unverändert wie im Budget 2026 oder in der Rechnung 2025. Die Abschreibungen wurden, wie vom Gemeinderat auf Grund der Vorgaben des HRM2 beschlossen, vorgenommen. Bei den „Einlagen in Spezialfinanzierungen“ handelt es sich um Rückstellungen für den Schulhausfonds, die Wasser-, Abwasser- und Abfallentsorgung. Bei den Steuereinnahmen erwarten wir durch die steigende Einwohnerzahl etwas höhere Einnahmen als im Vorjahr.

Erfolgsrechnung nach Sachgruppen	Rechnung 2025		Budget 2026		Budget 2027	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
30 Personalaufwand	1'359'214.41		1'329'060.00		1'416'750.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	959'298.57		965'550.00		894'250.00	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	429'450.00		549'000.00		447'000.00	
34 Finanzaufwand	31'827.25		44'000.00		35'000.00	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	103'286.19		106'200.00		105'800.00	
36 Transferaufwand	1'706'451.36		1'583'850.00		1'574'950.00	
37 Durchlaufende Beiträge	-		-		-	
38 Ausserordentlicher Aufwand	410'000.00		-		-	
39 Interne Verrechnungen	293'793.70		309'300.00		300'300.00	
40 Fiskalertrag		3'026'231.67		2'480'500.00		2'357'000.00
41 Regalien und Konzessionen		27'219.44		28'500.00		27'000.00
42 Entgelte		901'466.91		862'600.00		852'700.00
43 Verschiedene Erträge		-		-		-
44 Finanzertrag		86'002.90		74'000.00		85'500.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		65'970.99		83'800.00		106'100.00
46 Transferertrag		987'493.00		940'500.00		937'900.00
47 Durchlaufende Beiträge		-		-		-
48 Ausserordentlicher Ertrag		-		-		-
49 Interne Verrechnungen		293'793.70		309'300.00		300'300.00
Total Aufwand und Ertrag	**5'293'321.48**	**5'388'178.61**	**4'886'960.00**	**4'779'200.00**	**4'774'050.00**	**4'666'500.00**
Aufwandüberschuss		-		**107'760.00**		**107'550.00**
Ertragsüberschuss	**94'857.13**		-		-	

Investitionsrechnung 2027

Investitionsrechnung nach Funktionen: Der Gemeinderat hat folgende Investitionen vorgesehen. Im Regionalschulhaus werden Erneuerungen für rund 45‘000 Franken getätigt. Diese Auslagen werden mit dem Schulhausfonds finanziert. Im Verwaltungsgebäude wird die zweite Tranche des neuen Energiespeichers fällig, was mit den Optimierungen rund 25‘000.- Franken kosten wird, zudem wird die IT Infrastruktur laufend aktualisiert, was mit 15‘000 Franken veranschlagt wird. Die 5. Ausbauphase des Projekts Glasfaser Oberwallis startet im 2027 und somit wird unser erster Teil fällig. Der Betrag ist 240‘000.- Franken. Die Beteiligung an den Baukosten der Kantonsstrasse ist mit 65‘000 Franken budgetiert. Für die Erneuerungen der Beleuchtung hat man wiederum 70‘000 Franken budgetiert. Eine weitere Tranche für den Ausbau der ARA Briglina wird fällig und beläuft sich auf 70‘000 Franken. Bei der laufenden Erneuerung des Trinkwassernetzes wird weiter investiert. Hierfür sind 400‘000 Franken vorgesehen. Für die Fertigstellung der Raumplanung sind 30‘000 Franken voranschlagt.
Bei Investitionsausgaben von 1‘045‘000 Franken und Investitionseinnahmen von 45‘000 Franken belaufen sich die Nettoinvestitionen auf 1‘000‘000 Franken.

Investitionsrechnung nach Funktionen	Rechnung 2025		Budget 2026		Budget 2027	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	16'851.10	-	65'000.00	-	40'000.00	-
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	-	-	-	-	-	-
2 Bildung	44'030.05	44'030.05	40'000.00	40'000.00	45'000.00	45'000.00
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	-	-	-	-	240'000.00	-
4 Gesundheit	-	-	-	-	-	-
5 Soziale Sicherheit	-	-	-	-	-	-
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	46'550.35	-	313'000.00	-	220'000.00	-
7 Umweltschutz und Raumordnung	299'176.65	-	722'000.00	-	500'000.00	-
8 Volkswirtschaft	-	-	-	-	-	-
9 Finanzen und Steuern	-	-	-	-	-	-
Total Ausgaben und Einnahmen	**406'608.15**	**44'030.05**	**1'140'000.00**	**40'000.00**	**1'045'000.00**	**45'000.00**
Ausgabenüberschuss		**362'578.10**		**1'100'000.00**		**1'000'000.00**
Einnahmenüberschuss	-		-		-	

Investitionsrechnung nach Arten: Im Überblick ist ersichtlich, dass die hauptsächlichen Ausgaben auf Sachgüter, Immaterielle Anlagen und Investitionsbeiträge fallen. Investitionsbeiträge (früher Beiträge für die eigene Rechnung) von 45‘000 Franken sind Einnahmen aus dem Schulhausfonds.

Investitionsrechnung nach Sachgruppen	Rechnung 2025		Budget 2026		Budget 2027	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Investitionseinnahmen
50 Sachanlagen	265'330.30		925'000.00		865'000.00	
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	-		-		-	
52 Immaterielle Anlagen VV	53'433.10		45'000.00		45'000.00	
54 Darlehen VV	-		-		-	
55 Beteiligungen, Grundkapitalien VV	-		-		-	
56 Investitionsbeiträge	87'844.75		170'000.00		135'000.00	
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-		-		-	
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen		-		-		-
61 Rückerstattungen		-		-		-
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen		-		-		-
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		44'030.05		40'000.00		45'000.00
64 Rückzahlung von Darlehen		-		-		-
65 Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen		-		-		-
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge		-		-		-
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge		-		-		-
Total Ausgaben und Einnahmen	**406'608.15**	**44'030.05**	**1'140'000.00**	**40'000.00**	**1'045'000.00**	**45'000.00**
Ausgabenüberschuss		**362'578.10**		**1'100'000.00**		**1'000'000.00**
Einnahmenüberschuss	-		-		-	

Abschreibungen 2027

Gestützt auf die im HRM2 vorgesehenen Abschreibungsempfehlungen und gemäss Beschluss des Gemeinderates werden folgende Abschreibungen voranschlagt:

	Rechnung 2025	Budget 2026	Budget 2027
Schulhaus	36‘000	36‘000	36‘000
Regiebetriebe	70‘200	101‘000	90‘000
Abschreibungen auf Tiefbauten	126‘600	136‘000	130‘000
Abschreibung auf übrige Tiefbauten	6‘000	6‘000	6‘000
Abschreibungen auf Hochbauten	118‘000	158‘000	125‘000
Abschreibungen auf Mobilien	30‘650	73‘500	20‘000
Abschreibungen auf Beteiligungen	42‘000	38‘500	40‘000
TOTAL	**429‘450**	**480‘200**	**707‘000**

Überblick der Finanzkennzahlen

Kennzahlen-Entwicklung	Rechnung 2025	Budget 2026	Budget 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029	Finanzplan 2030
1. Nettoverschuldungsquotient (I1)	67.81%	108.39%	142.11%	153.22%	164.53%	174.09%
2. Selbstfinanzierungsgrad (I2)	267.98%	42.15%	33.92%	47.14%	53.21%	54.66%
3. Zinsbelastungsanteil (I3)	0.29%	0.87%	0.46%	0.40%	0.39%	0.38%
4. Bruttoverschuldungsanteil (I4)	108.12%	137.46%	155.86%	160.74%	166.01%	170.38%
5. Investitionsanteil (I5)	9.11%	22.52%	21.04%	19.30%	16.91%	15.77%
6. Kapitaldienstanteil (I6)	8.72%	13.15%	10.70%	10.32%	10.37%	10.42%
7. Nettoschulden I in Franken pro Einwohner (I7)	2704	3619	4466	5040	5449	5803
8. Selbstfinanzierungsanteil (I8)	19.07%	10.37%	7.77%	9.46%	9.00%	8.52%

Antrag an die Urversammlung:	Der Gemeinderat von Mörel-Filet beantragt der Urversammlung, das Budget 2027 wie dargelegt zu genehmigen.

Traktandum 8 – Neues Polizeireglement

Unser bestehendes Polizeireglement ist in einigen Artikeln nicht mehr zeitgemäss und hat diverse Punkte nicht oder zu wenig detailliert abgebildet. Besonders aufgrund des scharfen Datenschutzgesetzes des Kanton Wallis müssen einige Nachbesserung gemacht werden. Das neue Polizeireglement wurde mit jenem der Gemeinde Naters (gemeinsame Polizei) und jenem der Gemeinde Grengiols (gemeinsame Feuerwehr) abgeglichen. Die wichtigsten beiden Änderungen im Vergleich zum bisherigen Polizeireglement sind:

- Art. 12: Feuerwerksverbot
- Anhang: Standorte Videoüberwachung

Der neue Artikel 12 erlässt ein generelles Feuerwerksverbot. In den letzten beiden Jahren hat der Gemeinderat bereits ein solches Verbot an z.B. Silvester erlassen. Viele Einwohner haben positiv auf den Erlass des Verbots reagiert und wünschten sich dies regelmässig. Die lauten Feuerwerke sind für Mensch und Tier eine Belastung, weshalb ein generelles Verbot für sinnvoll erachtet wird. Im Artikel 12 wird zudem festgehalten, dass der Gemeinderat allfällige Ausnahmen bewilligen könnte.
Der neue Anhang definiert und legitimiert die Standorte der Videoüberwachung. Nur an definierten Standorten ist eine Videoüberwachung zulässig. Aus Sicht des Gemeinderats ist dies besonders bei der Kehrichtdeponie Tunetsch notwendig. Die neugestaltete Deponie mit durchgehenden Öffnungszeiten hat vermehrt zu illegal entsorgtem Kehricht geführt. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, soll die neue Videoüberwachung für Ordnung sorgen.
Das komplette Polizeireglement ist nachfolgend abgedruckt:

POLIZEIREGLEMENT

Die Urversammlung der Gemeinde Mörel-Filet

- eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0);
- eingesehen die Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1 Bst. b. und c. der Verfassung des Kantons Wallis vom
 8. März 1907 (KV, GS-VS 101.1);
- eingesehen die Art. 2 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 lit. b und
 Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis vom 5. Februar 2004 (GemG, GS-VS 175.1);
- eingesehen die Art. 1, 32, 33 und 34 des Organisationsreglements der Gemeinde Mörel-Filet vom 12. August 2009;
- eingesehen Art. 60 (Art. 75 statt 60) des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 12. Mai 2016 (EGStGB, GS-VS 311.1);
- eingesehen das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) vom
 9. Oktober 2008 (GIDA, SGS/VS 170.2);
- eingesehen das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11.Februar 2009 (EGStPO, GS-VS 312.0;
- eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung vom
 5. Okober 2007 (StPo, SR 312.0);
- eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG, SGSA/S 172.6);

auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 10

Art. 1 Anwendbares Recht 10

Art. 2 Strafen / Kostenersatz 10

Art. 3 Entscheidbehörde 10

Art. 4 Aufgaben der Gemeindepolizei 10

Art. 5 Polizeiliche Generalklausel 10

Art. 6 Wegweisung und Fernhaltung 10

B. ÜBERTRETUNGSTATBESTÄNDE 10

Art. 7 Tierhaltung 11

Art. 8 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum 11

Art. 9 Nachtruhestörung 11

Art. 10 Öffentliche Lokale 11

Art. 11 Musik und Schallgeräte 11

Art. 12 Feuerwerksverbot 12

Art. 13 Lärmintensive Tätigkeiten und Arbeiten 12

Art. 14 Öffentliche Veranstaltungen 12

Art. 15 Verfahren zur Beseitigung von Fahrzeugen 13

Art. 16 Firmen- und Werbeschilder 13

Art. 17 Öffentliches Ärgernis 13

Art. 18 Identitätsfestlegung 13

Art. 19 Diensterschwerung 13

Art. 20 Bewässerung und Ableitung von Wässerwasser 13

Art. 21 Missbräuchlicher Durchgang 13

Art. 22 Belästigung und Sicherheitsgefährdung 13

Art. 23 Schiessen 13

Art. 24 Betteln 13

Art. 25 Beseitigung von Schutzvorrichtungen 14

Art. 26 Campieren **14**

C. VIDEOÜBERWACHUNG **14**

Art. 27 Zweck **14**

Art. 28 Grundsatz Videoüberwachung **14**

I. AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN **14**

Art. 29 Einrichtung der Überwachungskameras **14**

Art. 30 Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen **14**

Art. 31 Informationspflicht **14**

Art. 32 Protokollierung **14**

II. DATENSICHERHEIT **14**

Art. 33 Zugriffsrechte **14**

Art. 34 Datensicherheit, Aufbewahrung und Vernichtung **15**

Art. 35 Datenschutz-Kontrollorgan **15**

Art. 36 Erkennbarkeit **15**

D. BEARBEITUNG VON PERSONENDATEN **15**

Art. 37 Anwendbares Recht **15**

Art. 38 Polizeidaten **15**

Art. 39 Datenbearbeitung **15**

Art. 40 Datenbearbeitungssysteme **16**

Art. 41 Bekanntgabe der Daten – Einschränkungen **16**

Art. 42 Zugang – Einschränkungen **16**

Art. 43 Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung **17**

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN **17**

Art. 44 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten **17**

ANHANG **18**

Standorte Videoüberwachung **18**

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendbares Recht

Das vorliegende Reglement soll kommunale Übertretungen ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes fällt.
Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.
Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.
Die Bestimmungen des Ersten Buches des Schweizerischen Strafgesetzbuches, ausgenommen jene über die Umwandlung der Busse und über die gemeinnützige Arbeit sowie jene des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Art. 2 Strafen / Kostenersatz

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen von
10 Fr. bis 5‘000 Fr. bestraft. Das Polizeigericht spricht im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe aus, falls die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, sofern die Widerhandlungen unter deren Anwendungsbereich fallen. Bei ausserordentlichen Aufwendungen, welche bei einem Polizeieinsatz entstehen, kann beim Verursacher oder bei der Verursacherin Kostenersatz erhoben werden, wenn diese vorsätzlich oder grobfahrlässig entstanden sind. Ebenfalls kann bei einem Polizeieinsatz, welcher überwiegend privatem Interesse dient, Kostenersatz erhoben werden.

Art. 3 Entscheidbehörde

1 Das Polizeigericht entscheidet unter Vorbehalt der in der Spezialgesetzgebung geregelten Zuständigkeiten des Gemeinderates und der kommunalen Verwaltungsbehörde über kommunalrechtliche Übertretungen (Art. 11 Abs. 2 EGStPO).

2 Sofern die beschuldigte Person den Sachverhalt anerkannt hat, dieser anderweitig hinreichend geklärt ist und die Busse nicht höher als 500 Franken ist, entscheidet der Präsident des Polizeigerichtes oder ein von ihm delegiertes Mitglied als Einzelrichter.

3 Der Strafbescheid kann mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden. Gegen erstinstanzliche Entscheide kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 11 Abs. 3 EGStPO).

Art. 4 Aufgaben der Gemeindepolizei

1 Die Gemeindepolizei steht im Dienste der Bevölkerung und der Gemeindebehörde.

2 Der Gemeindepolizei obliegen insbesondere:

a. Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung und im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei übertragen sind, wie Vorkehrungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten, Verkehrsanordnungen und Aufgaben der Verkehrspolizei sowie die Durchführung der Verkehrserziehung;
b. Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen;
c. Hilfeleistungen an Menschen und Tieren, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind;
d. präventive, regelmässige und bürgernahe Präsenz;
e. Aufgaben der Prävention und der Information der Bevölkerung.

Art. 5 Polizeiliche Generalklausel

Die Gemeindepolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

Art. 6 Wegweisung und Fernhaltung

1 Die Gemeindepolizei kann zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung zur Erleichterung der Arbeit der Rettungsdienste sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen.

2 Der Gemeinderat kann bestimmten Personen und Personengruppen die Teilnahme an Veranstaltungen verbieten, wenn zu erwarten ist, dass diese die Ruhe und Ordnung stören oder die öffentliche Sicherheit gefährden.

B. Übertretungstatbestände

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Art. 7 Tierhaltung

1 wer als Besitzer Tiere nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch auf andere Weise belästigen;

2 wer unerlaubterweise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen lässt;

3 wer ein ausgebrochenes oder entlaufenes gefährliches Tier nicht sofort der Polizei meldet;

4 wer auf öffentlichen oder auf privaten Grundstücken Dritter den Kot seiner Tiere nicht beseitigt;

5 wer auf unerlaubterweise den vom Gemeinderat definierten Perimeter die Anordnung zum Leinenzwang und die kantonalen Vorschriften nach Artikel 30 AGTSchG nicht befolgt;

6 wer tote Tiere nicht der Tierkadaverstelle zuführt.

Art. 8 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

1 Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

2 Wer öffentliche Strassen oder Anlagen verunreinigt und nicht umgehend wieder den ordnungsgemässen Zustand herstellt.

3 Wer seine Notdurft auf öffentlichem oder privatem Grund Dritter verrichtet.

4 Wer Fahrzeuge oder Waren zur Lagerung auf öffentlichem Grund abstellt. Abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Art. 9 Nachtruhestörung

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm stört oder belästigt.

a. Die Allgemeine Polizeistunde gilt bis 24:00 Uhr.
b. Verlängerungen der Polizeistunde müssen vorab bei der Gemeinde eingeholt und bewilligt werden.
c. Der Aufenthalt auf öffentlichen Spiel- und Schulhausplätzen ist von November bis April nach 20:00 Uhr und von Mai bis Oktober nach 22:00 Uhr verboten.

Art. 10 Öffentliche Lokale

1 Die Betriebsbewilligungsinhaber treffen die notwendigen Vorkehrungen zur Minderung des Lärms, der durch das Verhalten ihrer Kundschaft sowohl direkt vor als auch in unmittelbarer Umgebung des Lokals verursacht wird (an Aufenthaltsorten im Freien, wie Terrasse und Garten, oder im Ein- und Ausgangsbereich ausserhalb des Lokals). Diese lärmmindernden Massnahmen sind vorsorglich zu treffen und im Falle schädlicher oder lästiger Einwirkungen zu verschärfen.

2 Der Betriebsbewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass die Gäste Räumlichkeiten und Plätze rechtzeitig verlassen, damit die bewilligte Schliessungszeit eingehalten werden kann. Gäste, die sich weigern, die Räumlichkeiten und Plätze zu verlassen, machen sich strafbar.

3 Der Betriebsbewilligungsinhaber macht sich strafbar, wenn er nicht alle Massnahmen zur rechtzeitigen Schliessung der Räumlichkeiten und Plätze trifft.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken sowie des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) und seiner Verordnungen. Die Bewilligung betreffend die Änderung der normalen Arbeitszeit ist bei der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse einzuholen.
Die Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren muss bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse mindestens 14 Tage im Voraus gemeldet werden (Art. 7 Abs. 2 Jugendschutzverordnung).

Art. 11 Musik und Schallgeräte

1 Der Gebrauch von Musikinstrumenten oder Schallgeräten darf weder die Umgebung belästigen noch die öffentliche Ruhe stören.

2 Zwischen 22:00 und 07:00 Uhr ist der Gebrauch solcher Instrumente und Geräte nur im Innern von Gebäuden erlaubt, deren Türen und Fenster geschlossen sind, und sofern Absatz 1 eingehalten wird.

3 Der Gemeinderat kann Bewilligungen erteilen für öffentliche und private Veranstaltungen oder Vorstellungen, für die Verwendung externer Lautsprecher und Schalltrichter oder anderer Schallverstärker auf öffentlichem Grund sowie für andere Veranstaltungen, die in der örtlichen Tradition verankert sind.

4 Die Bestimmungen des kommunalen Verkehrs- und Lärmschutzreglements sind strengstens zu beachten.

Art. 12 Feuerwerksverbot

1 Jegliches Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) und Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.

2 Soweit keine speziellen Lärmeffekte produziert werden, bleiben vom Feuerwerksverbot vorbehältlich der Bestimmungen des kommunalen und übergeordneten Rechts ausgenommen Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln, Feuershows aber auch Höhenfeuer, Laser- und andere Lichtshows.

3 Der Gemeinderat kann Ausnahmebewilligungen erteilen.

Art. 13 Lärmintensive Tätigkeiten und Arbeiten

1 Tätigkeiten oder Arbeiten in Haushalt oder Garten an einer ortsfesten Anlage, die die öffentliche Ruhe stören können, sind zwischen 12:00 und 13:00 Uhr, zwischen 20:00 und 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liege eine Bewilligung vor.

2 Für bewegliche Geräte und Maschinen, die mit keiner ortsfesten Anlage verbunden sind, verlangen die bundesrechtlichen Anforderungen, dass sie das Wohlbefinden der Bevölkerung nicht stören. Der Gebrauch motorbetriebener Geräte, wie Rasenmäher, Heckenscheren, Kettensägen und Motorsensen, ist im Übrigen zwischen 12:00 und 13:00, zwischen 20:00 und 07:00 sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liege eine Bewilligung vor.

3 Die Anforderungen für Industrie und Gewerbe sind in den Bestimmungen des Bundes für ortsfeste Anlagen festgelegt.

4 Für Baustellen gelten die kommunalen Restriktionen. die sich auf die eidgenössische Baulärm-Richtlinie des Bundesamts für Umwelt (BAFU) stützen können.

5 In der Nähe von Wohngebieten ist für lärmintensive sportliche Aktivitäten im Freien und für den Gebrauch von motorbetriebenen Modellspielzeugen oder anderen lärmintensiven Spielgeräten eine Bewilligung erforderlich, die von der dafür zuständigen Behörde erteilt wird.

6 Der Gemeinderat erlässt Vorschriften oder fasst die erforderlichen Beschlüsse (z. B. über die Betriebszeiten, Verbote oder Begrenzungen), damit übermässiger oder vermeidbarer Lärm, insbesondere jeglicher Maschinen- und Motorenlärm, verhindert wird, vor allem in Wohngebieten und an Arbeitsorten.

7 Vorbehalten bleiben die Ausnahmebewilligungen für Überflüge mit Helikoptern oder anderen Luftfahrzeugen, die von der für die Zivilluftfahrt zuständigen Bundesbehörde namentlich zwecks Behandlung von Rebbergen erteilt werden.

Art. 14 Öffentliche Veranstaltungen

1 Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Meldung der Gemeindebehörde.

Die Organisation von Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie diversen Speilen und Wettbewerben unterliegt der Bewilligung des Gemeinderates. Für die Bewilligungserteilung kann eine Gebühr erhoben werden, die gemäss dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden festgelegt wird.

2 Die Ausübung einer durch das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden geregelten Tätigkeit unterliegt der Bewilligung der kantonalen Behörde.

3 Das Bewilligungsgesuch muss die Namen der verantwortlichen Organisatoren, das Datum, die Uhrzeiten für Beginn und Ende, den Ort und das Programm der Veranstaltung enthalten. Darüber hinaus kann die Behörde auch weitere sachdienliche Auskünfte anfordern.

4 Die Kantonpolizei hat freien Zugang zu allen genutzten Örtlichkeiten und Lokalen. Sie muss bei jeder bewilligten Veranstaltung, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements zuwiderläuft oder gegen die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung verstösst, das sofortige Ergreifen von Massnahmen oder sogar den sofortigen Abbruch anordnen. Massnahmen können angeordnet werden, um insbesondere die entstehenden Lärmemissionen zu begrenzen. Die Polizei muss den sofortigen Abbruch von allen Veranstaltungen anordnen, für die keine Bewilligung vorliegt. Die Kosten für sämtliche Interventionen der Behörde gehen zulasten der Veranstalter.

Art. 15 Verfahren zur Beseitigung von Fahrzeugen

1 Wer als Inhaber eines Fahrzeugs dieses ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand lagert, erhält eine Aufforderung zu dessen Beseitigung. Wenn der Inhaber nicht bekannt ist, erfolgt die Aufforderung durch eine Publikation im Amtsblatt.

2 Die Polizei ist befugt, ein Fahrzeug in schrottreifem Zustand oder ohne Kontrollschilder aufzubrechen, wenn kein anderes verhältnismässiges und weniger schädigendes Mittel in Betracht kommt, um dessen Inhaber zu ermitteln.

3 Wenn die Beseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, erlässt die Behörde eine formelle Verfügung, um die Beseitigung- und Entsorgung des Fahrzeugs durchzusetzen. Nach einer letztmaligen Aufforderung wird das Fahrzeug (per Ersatzvornahme) auf einen bewilligten Lagerplatz gebracht, wo es entsorgt werden kann.

4 Die Kosten, die dieses Vorgehen verursacht, sind vom Inhaber zu tragen.

5 In einem Notfall kann die Beseitigung auch umgehend erfolgen, ohne dafür ein Verfahren einzuleiten.

Art. 16 Firmen- und Werbeschilder

Leuchtreklamen, einschliesslich Schaufenster-, Werbesäulen- und Ladenbeleuchtungen, müssen zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ausgeschaltet werden. Ausnahmen sind zulässig, insbesondere mit Rücksichtnahme auf die Öffnungszeiten.

Art. 17 Öffentliches Ärgernis

Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Sie dürfen nicht länger als unbedingt notwendig, längstens aber 24 Stunden, in Gewahrsam gehalten werden. Im Falle eines Verdachts auf ein gesundheitliches Problem, wird eine ärztliche Kontrolle durchgeführt.

Art. 18 Identitätsfestlegung

1 Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin einem Polizeibeamten seine Identität bekannt zu geben.

2 Die Gemeindepolizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Art. 19 Diensterschwerung

1 Wer Polizeibeamte oder Einsatzkräfte der Feuerwehr, des Zivilschutzes oder anderer Sicherheitsorgane bei der Ausübung ihres Dienstes stört und/oder beleidigt.

2 Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 20 Bewässerung und Ableitung von Wässerwasser

1 Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder an die von den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben, usw. hält.

2 Wer in unberechtigter Weise Wässer-/Berieselungswasser ableitet oder benutzt.

3 Wer Wässer-/Berieselungswasser unbeaufsichtigt lässt.

Art. 21 Missbräuchlicher Durchgang

1 Wer in unerlaubter Weise durch das Grundstück eines andern hindurchgeht, Tiere oder Fahrzeuge hindurchführt.

2 Wer landwirtschaftliche Produkte aus Gärten, Wiesen oder von Bäumen entwendet.

Art. 22 Belästigung und Sicherheitsgefährdung

1 Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine strafbare Handlung vorliegt.

2 Wer mittels Gases oder Rauch andere belästigt.

Art. 23 Schiessen

1 Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art, auch so genannten Softair-Guns, Paint-Ball-Waffen und waffenähnlichen Attrappen auf öffentlichem Grund ist verboten.

2 Vorbehalten bleiben die Weisungen zu Schusswaffen im kantonalen Jagdgesetz und im schweizerischen Militärgesetz.

Art. 24 Betteln

1 Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben sind verboten, ausgenommen davon sind Aktionen der Schule und von Vereinen der Gemeinde Mörel-Filet.

2 Das Benutzen von öffentlichem Grund und Boden zum gesteigerten Gemeingebrauch ist bewilligungspflichtig.

Art. 25 Beseitigung von Schutzvorrichtungen
Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolen-deckeln, Bauabschrankungen, Verkehrssignalen und anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.

Art. 26 Campieren
Das Campieren und Übernachten auf öffentlichem Grund und Boden ist nur in den von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen gestattet.

C. Videoüberwachung

Art. 27 Zweck
Die Videoüberwachung dient dem Schutz der Öffentlichkeit und Sicherheit. Zudem bezweckt man mit der Videoüberwachung die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie kann in Koordination mit der Kantonspolizei des Kantons Wallis erfolgen.

Art. 28 Grundsatz Videoüberwachung
Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen an öffentlich und allgemein zugänglichen Orten. Eine Liste mit den Standorten der Videoüberwachung wird öffentlich publiziert. Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Behörde, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten und die Aufbewahrungsdauer fest. Die genauen Standorte der Kameras, die überwachten Gebiete sowie die Betriebszeiten der Kameras bzw. die Dauer der Videoüberwachung werden in Anhang dieses Reglements definiert.

I. Ausführungsvorschriften

Art. 29 Einrichtung der Überwachungskameras
Die fest angebrachten Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist. Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Art. 30 Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen
1 Für eine unmittelbar notwendige Fahndung können Sequenzen reproduziert und an die Strafverfolgungsbehörden ausgehändigt werden. Neben der Gemeinde- oder Kantonspolizei sind weiter das Personal der Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat berechtigt, die Bilder zu sichten, um den Aufnahmezeitraum zu finden, auf dem die Personen ersichtlich sind, die eine Rechtsgutverletzung begangen haben, und die Bilder zu schärfen. Es müssen immer zwei Personen gemeinsam Bilder sichten. Bildteile, die über den im Reglement festgelegten Umfang hinausgehen, können nicht geschärft werden.

2 Im Übrigen wird in gespeicherte Videoaufnahmen nur nach gesetzeswidrigen Vorfällen oder Straftaten durch das in Absatz 1 beschriebene Vier-Augen-Prinzip Einsicht genommen.

3 Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren. Bei der Aufzeichnung von Bildern mittels Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten werden automatische Massnahmen zur Unschärfe und Verschlüsselung ergriffen.

Art. 31 Informationspflicht
Werden durch Videoüberwachungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Datenerarbeitung zu informieren, sofern der in Art. 24 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 32 Protokollierung
1 Sämtliche Zugriffe auf gespeicherte Aufnahmen werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

2 Der zuständige Gemeinderat des Ressorts Sicherheit und Bevölkerungsschutz entscheidet über Zeitpunkt und Periodizität der Berichterstattung durch die Gemeindepolizei.

II. Datensicherheit

Art. 33 Zugriffsrechte
Der Gemeinderat beauftragt eine klar bestimmte und kleine Anzahl Mitarbeitende der Gemeinde mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung von Videoaufzeichnungen. Für die Auswertung, Vernichtung und Speicherung sind die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Mörel-Filet zuständig. Dies muss zwingend durch zwei Personen erfolgen.

Art. 34 Datensicherheit, Aufbewahrung und Vernichtung

1 Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern.

2 Die Videoaufzeichnungen sind nur so lange, wie sie für den Zweck nötig sind, aufzubewahren, maximal 96 Stunden. Anschliessend sind sie zu vernichten oder zu überschreiben. Vorbehalten bleibt die Sicherstellung von Sequenzen bei Übertretungen, Vergehen und Verbrechen sowie deren Weiterverwendung in einem Strafverfahren. Die Aufbewahrungsdauer kann in diesem Fall auf höchstens 100 Tage verlängert werden.

3 Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angefertigt werden. Vorbehalten bleibt die Regelung in Art. 27, Abs. 1.

Art. 35 Datenschutz-Kontrollorgan

1 Der Gemeinderat ist für eine regelmässige Überprüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen, also der Zweck- und der Verhältnismässigkeit, jeder einzelnen Videoüberwachungsinstallation zuständig. Er überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen und nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgt.

2 Er beschliesst bei festgestellten Mängeln erforderliche Massnahmen.

Art. 36 Erkennbarkeit

1 Bei den Zugängen zu den überwachten Bereichen werden klare, gut sichtbare und datenschutzkonforme Hinweisschilder angebracht, um die Personen darüber zu informieren, dass sie einen Bereich betreten, der mittels Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten überwacht wird.

2 Die betroffenen Personen erhalten mindestens die folgenden Informationen:

a. die Tatsache, dass eine Überwachungsmassnahme stattfindet;
b. die verfolgten Zwecke;
c. die verantwortliche Behörde sowie die Möglichkeiten, sie zu kontaktieren;
d. die Rechte der betroffenen Personen;
e. die Betriebszeiten der Bildaufnahme und Bildaufzeichnungsgeräte;
f. die Rechtsgrundlage für die Verwendung von Bildaufnahme und Bildaufzeichnungsgeräten;
g. eine Beschreibung des überwachten Bereichs,
h. die Aufbewahrungsdauer der Daten.

D. Bearbeitung von Personendaten

Art. 37 Anwendbares Recht

1 Die Bearbeitung von Polizeidaten richtet sich nach den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels.

2 Im Übrigen findet das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) Anwendung.

Art. 38 Polizeidaten

Als Polizeidaten gelten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, die zur Erfüllung der in diesem Reglement enthaltenen polizeilichen Aufgaben erforderlich sind und die der Gemeinde durch das Gesetz übertragen oder vorbehalten sind.

Art. 39 Datenbearbeitung

1 Die Gemeinde ist befugt, die für die Erfüllung der in diesem Reglement vorgesehenen Aufgaben erforderlichen Polizeidaten durch die Gemeindeverwaltung bearbeiten zu lassen. Dies umfasst insbesondere Daten ausfolgenden Bereichen:

a. Öffentliche Sicherheit;
b. Öffentliche Ordnung;
c. Überwachung des öffentlichen Grundes;
d. Feuerpolizei;
e. Tierschutzpolizei;
f. Einwohnerkontrolle;
g. Gewerbepolizei;
h. Verwaltungsführung.

2 Im Rahmen der in diesem Reglement vorgesehenen Aufgaben ist die Gemeinde befugt, Polizeidaten selbst zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen. Die Bearbeitung erfolgt insbesondere zu folgenden Zwecken:

a. Identifizierung und Feststellung der Identität von Personen;
b. Protokollierung von Anzeigen;
c. Bearbeitung von Meldungen sowie von Gesuchen um Bewilligungen im Sinne dieses Reglements;
d. Erlass von Verfügungen;
e. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements;
f. Erstellung von Statistiken.

Art. 40 Datenbearbeitungssysteme

1 Die Gemeinde betreibt Datenbearbeitungssysteme, die den elektronischen Austausch von Informationen und die Bearbeitung von Daten zur Erfüllung Ihrer Aufgaben gemäss Artikel 36 Absatz 1 dieses Reglements ermöglichen.

2 Sie betreibt ebenfalls Datenbearbeitungssysteme zur Verwaltungsführung.

3 Die Gemeindeverwaltung hat Zugriff auf folgende Datenbearbeitungssysteme:

1. Software für die Einwohnerkontrolle
2. Software für Gebühren
3. Finanzsoftware
4. Steuersoftware

4 Die Gemeinde stellt sicher, dass die Datenbearbeitungssysteme jederzeit die erforderliche Stabilität und Anpassungsfähigkeit aufweisen und die Informationssicherheit sowie den Datenschutz gewährleisten.

5 Die Gemeinde legt in einer Weisung fest, wer für die Datenbearbeitung verantwortlich ist, welche Daten erfasst werden, wie lange sie aufbewahrt werden, wie der Zugriff auf die Daten erfolgt, wie die Datenbearbeitungssysteme organisiert und betrieben werden und wie die Zusammenarbeit zwischen den Behörden erfolgt.

Art. 41 Bekanntgabe der Daten – Einschränkungen

1 Die Gemeinde kann gemäss den im GIDA festgelegten Bedingungen Polizeidaten bekanntgeben.

2 Sofern dies keinem überwiegenden privaten Interesse entgegensteht, können die zuständigen Abteilungen, die mit der Anwendung dieses Reglements beauftragt sind oder dessen Anwendung kontrollieren, Polizeidaten an folgende Stellen bekanntgeben:

a. das Polizeigericht der Gemeinde sowie die zuständigen Strafbehörden im Falle von Straftaten;
b. die Sicherheitsorgane der Kantone zuhanden des Nachrichtendienstes des Bundes, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren Sicherheit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst besteht;
c. die Vollzugsorgane der kantonalen Gesetze über die polizeilichen Aufgaben, nämlich:
 I. die Staatsanwaltschaft
 II. die Kantonspolizei
 III. die Jugendstaatsanwaltschaft
 IV. das Jugendgericht

3 Es dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind.

4 Die Datenbekanntgabe erfolgt in der Regel schriftlich und kostenlos. Die Gemeinde kann die Erhebung einer Gebühr vorsehen, wenn besonders aufwendige Arbeiten erforderlich sind.

5 Die Daten können auf elektronischem Wege übermittelt werden, sofern angemessene Sicherheitsmassnahmen getroffen werden (Art. 21 GIDA).

Art. 42 Zugang – Einschränkungen

1 Der Zugang der betroffenen Person zu ihren Polizeidaten, das anwendbare Verfahren und die Rechtsmittel werden, unter Vorbehalt von Absatz 2, durch das GIDA geregelt.

2 Nebst den im GIDA vorgesehenen Gründen wird gegenüber der gesuchstellenden Person der Zugang zu den Polizeidaten verweigert oder eingeschränkt, wenn dies notwendig ist, um:

a. dem Vorbeugen von Straftaten oder der Fahndung nach Personen, gegen die ein rechtskräftiger Entscheid zu vollstrecken ist, nicht zu schaden;

b. die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten;
c. die Sicherheit der Gemeinde zu gewährleisten.

Art. 43 Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung

[1] Die im Datenbearbeitungssystem bearbeiteten Daten werden nur so lange gespeichert, als das verfolgte Ziel dies verlangt.

[2] Die Gemeinde legt in einer Weisung die Aufbewahrungsdauer der verschiedenen Polizeidaten unter Berücksichtigung ihrer Art und des jeweiligen Aufbewahrungszwecks fest. Dabei wahrt sie die zeitlichen Grenzen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

[3] Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Polizeidaten gemäss den Vorschriften des GIDA zu archivieren, oder zu vernichten.

E. Schlussbestimmungen

Art. 44 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Das vorliegende Polizeireglement ersetzt das Polizeireglement vom 28. November 2018 und den Anhang I vom 30. November 2009 und hebt diese auf. Mit Inkrafttreten dieses Reglement werden alle Strafbestimmungen in anderen Gemeindereglementen, die zu diesem Reglement im Widersprach stehen, aufgehoben. Das vorliegende Reglement tritt nach der Annahme durch die Urversammlung und der Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

So beschlossen anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 05.11.2026.

Anhang

Standorte Videoüberwachung

Im Folgenden werden die genauen Standorte der Kameras, die überwachten Gebiete sowie die Betriebszeiten der Kameras bzw. die Dauer der Videoüberwachung definiert.

Aufnahmezeiten und Standorte der Kameras:

Entsorgungsstelle «zer Brigga» Parzelle 748
Aufnahmezeit: 24h/ 7 Tagen pro Woche
Eigentümer: Einwohnergemeinde Mörel-Filet



So beschlossen anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 05.11.2026.

Antrag an die Urversammlung:	Der Gemeinderat von Mörel-Filet beantragt der Urversammlung, das neue Polizeireglement inklusive Anhang wie dargelegt zu genehmigen.

Traktandum 9 – Verschiedenes

G E M E I N D E Mörel-Filet
P R O T O K O L L
DER URVERSAMMLUNG VOM MITTWOCH, 24. JUNI 2026

Die Urversammlung ist auf den Mittwoch, 25. Juni 2025, um 19.30 Uhr, im Gemeindesaal Seidenmatte von Mörel-Filet einberufen worden. Die Einladung ist termingerecht an den Anschlagkästen, auf der Gemeinde-APP und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht worden.

1. Begrüssung

Pünktlich um 19.30 Uhr eröffnet Gemeindepräsident Alban Albrecht die Urversammlung. Er begrüsst 21 Bürgerinnen und Bürger, seine Ratskollegin Manuela Franzen sowie die Ratskollegen Martin Bohnet und Paul Schnarwiler, den Gemeindeschreiber Marco Imhof sowie Reinhard Zeiter von der Treuhand APROA AG Visp (Revisor). Es hat sich Irmina Imesch-Studer entschuldigt.

Der Präsident hält fest, dass die Einladung zur Urversammlung mit der Traktandenliste rechtzeitig publiziert wurde und die Rechnung während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist auf der Kanzlei aufgelegen hat. Anträge gingen keine ein. Der Präsident liest die Traktandenliste mit folgenden Geschäften vor:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der Urversammlung vom 03.12.2025
4. Verwaltungsrechnung 2025
 4.1. Darlegung der Verwaltungsrechnung
 4.2. Bericht der Revisionsstelle
 4.3. Genehmigung der Verwaltungsrechnung
5. Verschiedenes

Der Präsident bittet die Urversammlung, die Traktandenliste mit Handerheben zu bestätigen. (einstimmig genehmigt) Er hält fest, dass die Urversammlung somit berechtigt ist, über die vorgenannten Traktanden zu beschliessen.

2. Wahl der Stimmenzähler

Auf Antrag des Präsidenten werden Claudia Kiechler und Raphael Schmid als Stimmenzähler von der Urversammlung gewählt. Sie werden von der Versammlung mit Applaus bestätigt.

3. Protokoll der Urversammlung vom 03.12.2025

Das Protokoll wurde in der Broschüre veröffentlicht und der Präsident fragt an, ob das Protokoll vorgelesen werden soll oder ob jemand eine Änderung wünscht. Es werden keine Nachträge oder Änderungen verlangt. Die Versammlung genehmigt das Protokoll einstimmig.

4. Verwaltungsrechnung 2025

Einleitende Botschaft: Der Präsident Alban Albrecht hält fest, dass das Jahr 2025 ein solides Jahr mit einigen erfreulichen finanziellen Erträge war. Das erfreuliche Ergebnis ist hauptsächlich aufgrund der höheren Steuereinnahmen zu begründen. Das Bevölkerungswachstum bringt zugleich einen stetigen, leichten Anstieg der Steuereinnahmen, was sich im Jahr 2025 sehr positiv ausgewirkt hat. Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2025 an der Sitzung vom 03.06.2026 genehmigt. Nachstehend einige Informationen zur Jahresrechnung 2025, wie diese Ihnen in der Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und dem Anhang unterbreitet wird. Die auf den 31. Dezember 2025 abgeschlossene Jahresrechnung weist einen Ertragsüberschuss von CHF 94‘857.13 aus. Das Ergebnis fällt gegenüber dem Budget um CHF 88‘057.13 besser und gegenüber dem Vorjahr um CHF 65‘073.23 besser aus. Das Budget sah für das Jahr 2025 Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 356‘000.- vor. Die getätigten Nettoinvestitionen belaufen sich auf CHF 362‘578.10 und liegen um CHF

6‘578.10 über dem budgetierten Betrag. Das Eigenkapital nahm zu und beläuft sich per 31.12.2025 auf CHF 2‘658‘915.27. Für die Details übergibt der Präsident dem Finanzchef Marco Imhof das Wort.

Darlegung der Verwaltungsrechnung:

a) Laufende Rechnung: Der Gemeindeschreiber dankt für das Wort und fasst die einzelnen Mehr- oder Minderausgaben zusammen: Der Ertrag der allgemeinen Dienste ist praktisch identisch zur Vorjahresrechnung aufgrund der weiterhin grossen Bautätigkeit gab es erneut sehr hohe Einnahmen bei den Baubewilligungsgebühren, was sich positiv auswirkt. Bei der öffentlichen Sicherheit verringerte sich der Aufwand gegenüber der Rechnung 2024 um rund Fr. 20‘000, dies hauptsächlich im Bereich der Feuerwehr, da man hier Vorjahressubventionen noch geltend machen konnte und gleichzeitig weniger neue Feuerwehrleute rekrutieren konnte. Die Auslagen bei der Bildung sind im Vergleich zum Vorjahr stark gestiegen, dies aufgrund der höheren Schülerzahlen. Dafür sind die Kosten im Sektor Sonderschulung aufgrund von weniger Kindern stark gesunken. Die Kosten in der Rubrik Kultur, Freizeit und Kultus und auch die der Funktion Gesundheit sind im Vergleich des Aufwands der letzten Jahre stabil geblieben. Im Bereich Gesundheit sind die Kostenbeteiligungen an den Alters- und Pflegeheimen aufgrund der gleichbleibenden Anzahl Betagter in den Heimen stabil geblieben. Gleichzeitig ist die Beteiligung am Sozialmedizinischen Zentrum Oberwallis etwas gesunken, da es aktuell etwas weniger Sozialfälle gibt. Die Beteiligungen an der sozialen Sicherheit ist um knapp Fr. 9‘000 im Vergleich zum Vorjahr gestiegen und befindet sich im Bereich vor zwei Jahren. Im Bereich Verkehr ist der Aufwand gegenüber dem Vorjahr um gut Fr. 65‘000 tiefer ausgefallen aufgrund von nicht realisierten Kosten des Staates bei der Kantonsstrasse und gleiches bei den Gemeindestrassen. Die Kosten der Volkswirtschaft waren um rund Fr. 70‘000 tiefer als im Vorjahr, dies aufgrund der geringeren Kosten bei der Räumung der Tunetschstrasse aufgrund der Unwetter konnten diverse Kostenpunkte gleichzeitig gemacht werden und somit auch hoch subventioniert werden. Im Bereich Finanzen sind die Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen erfreulicherweise wieder um rund 200‘000 Franken angestiegen und sind nun sogar höher als vor Corona. Auch stiegen die der juristischen Personen gegenüber dem Vorjahr um Fr. 25‘000. Der Finanzausgleich fiel mit 149‘000 etwas höher zum Vorjahr aus. Die Handänderungs-, Grundstückgewinn- und Erbschaftssteuern sind um Fr. 120‘000 gestiegen, so dass im Verhältnis zum Vorjahr im Bereich Finanzen Fr. 500‘000 Mehreinnahmen zu verzeichnen waren. Die wieder gestiegenen Steuereinnahmen sind sehr erfreulich und scheinen mittlerweile aufgrund des Bevölkerungswachstum auch nachhaltig höher zu sein.

b) Investitionsrechnung:
Unser Anteil an den Baukosten des kantonalen Strassennetzes, an der Erneuerung der Kantonsstrasse innerorts, dem Trottoir und den Unterbauten für die Werkleitungen betrugen rund Fr. 26’000. Die Gemeindestrassen und Instandstellung der Brücken kosteten Fr. 20’000. Die budgetierten Kosten von Fr. 70‘000 für den Ausbau der ARA Briglina fiel mit knapp über Fr. 61'000.- etwas tiefer aus als von den ARA-Verantwortlichen kommuniziert wurde. Zudem wurden die geplanten Investitionen bei der Erneuerung der Trinkwasserleitungen gemacht. Dies waren rund Fr. 201'000. Für die Revision und Umsetzung des neuen Raumplanungsgesetzes fielen Kosten in der Höhe von Fr. 36’000 an. Der Gemeinderat hat somit im Jahr 2025 gesamthaft Fr. 406‘607 (Budget Fr. 413‘000) investiert und an Einnahmen Fr. 44’030.- (Budget Fr. 45’000.-) erhalten. Das ergibt Nettoinvestitionen von Fr. 362‘577.

c) Abschreibungen: Die Abschreibungen von total Fr. 359'250 wurden im budgetierten Rahmen vorgenommen. Das Verwaltungsvermögen wurde um Fr. 357‘750 und die Beteiligungen um Fr. 1‘500 abgeschrieben. Der Wert der Anlagen und Güter betragen 4,711 Millionen Franken per 31.12.2025.

d) Bestandesrechnung: Die flüssigen Mittel nahmen um 313‘536 Franken zu, ebenfalls stiegen die Guthaben um 248‘889 Franken. Die Anlagen sanken um Fr. 43‘505, die Sachgüter um Fr. 262‘900 und die transitorischen Passiven stiegen um Fr. 420‘000. Die Kreditoren (laufende Verpflichtungen) stiegen um 115‘569 Franken und die mittel- und langfristigen Schulden blieben unverändert. Die Spezialfinanzierungen veränderten sich nicht. Das Eigenkapital stieg um den Einnahmenüberschuss an und beträgt per 31.12.2025 neu 2‘658‘915 Franken.

e) Finanzkennzahlen: Alban Albrecht dankt dem Finanzverwalter für seine Ausführungen. Er hält fest, dass sich die Kennzahlen auf Grund der eingangs erwähnten Erklärungen leicht verbessert haben. Der Selbstfi-

nanzierungsgrad ist immer noch auf „Hochkonjunktur“ und der Selbstfinanzierungsanteil ist im Schnitt „mittel“. Die Pro-Kopf-Verschuldung ist weiterhin mit Fr. 2‘704 nun das fünfte Jahr in Folge gesunken oder gleich geblieben. Die Abschreibungen konnten gemäss Verordnung getätigt werden.

4.2. Abnahme des Berichts der Revisionsstelle: Der Präsident gibt für den Revisionsbericht Herrn Reinhard Zeiter das Wort. Er berichtet von der durchgeführten Revision und der abschliessenden Besprechung mit dem Gremium des Gemeinderats. Er hält das Wesentliche fest,
- dass die Bewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens angemessen ist;
- dass die Höhe der buchhalterischen Abschreibungen den Bestimmungen der VFFG entspricht;
- dass die Verschuldung der Gemeinde als hoch bezeichnet werden muss und sich im Vergleich zum Vorjahr abnehmend (positiv) entwickelt hat;
- dass gemäss ihrer Beurteilung die Gemeinde in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen und
- dass die Schlussbesprechung mit dem Gremium des Gemeinderats stattgefunden hat.

4.3. Genehmigung der Rechnung: Der Präsident Alban Albrecht bedankt sich bei Reinhard Zeiter für die Beratung, die durchgeführte Prüfung und den ausführlichen Revisionsbericht. Er stellt den Antrag, die vorgetragene Rechnung anzunehmen. Die Urversammlung genehmigt die Verwaltungsrechnung 2025 einstimmig.

5. Verschiedenes

Der Präsident gibt das Wort seiner Ratskollegin Manuela Franzen und bittet um ihren Ressortbericht:

- Jugendarbeit (JAST): Im Bereich der Jugendarbeitsstellen östlich Raron konnten wir am 14. März 2026 das erste Jugendtreff in Ried-Mörel eröffnen. Das Kick-off-Event kam super an; einen besseren Start hätten wir uns nicht wünschen können. Es waren über 50 Jugendliche anwesend. Der gesamte Vorstand war von morgens bis abends dabei. Das Event war gut besucht und die Jugendlichen haben kaum ihre Handys genutzt. Stattdessen spielten sie Tischtennis, Tischfußball, und sie konnten sich selbst Musik wünschen. Es gab selbstgemachte Hamburger unterstützt von der Metzgerei Aletsch. Sogar der WB war vor Ort und hat einen Bericht geschrieben sowie die Kinder interviewt. Alles in allem war es ein rundum gelungener Kick-off-Event. Auch der Ferienpass wird dieses Jahr wieder angeboten. Normalerweise findet dieser nur alle zwei Jahre statt. Da wir aber dieses Jahr den Schulschluss an einem Dienstag haben, haben wir uns entschieden, einen Mini-Ferienpass zu organisieren, damit die Kinder in dieser Woche ein Angebot haben, das sie nach den Ferien noch nutzen können. Wir hoffen, dass es wieder gut ankommt wie beim letzten Mal. Die Anmeldungen sind im Vergleich zu anderen Jugendarbeitsstellen wieder überdurchschnittlich hoch.
- Bildung: Das aktuelle Schuljahr neigt sich dem Ende zu. Alle Stellen sind für das neue Schuljahr wieder besetzt. Das ist sehr erfreulich. Ich bin überzeugt, dass uns hier der gute Ruf vorauseilt. Ich danke der Schulleitung und den Lehrern für ihren unermüdlichen Einsatz für das ganze Schuljahr und bedanke mich auch bei den Eltern, die ihre Kinder so tatkräftig unterstützt haben.
- Liegenschaften: Die gesamten Netzwerkinfrastrukturen im Schulhaus wurden erneuert und sind nun auf dem neuesten Stand. Dies war zwar eine größere Investition, die sich jedoch absolut gelohnt hat, da das bisherige System stark veraltet war. Auch in der Turnhalle wurde investiert und zwar wurden die Kletterseile erneuert, um die Sicherheit weiterhin zu gewährleisten. Zudem wird in diesem Jahr eine interaktive Wandtafel ergänzt.
- Kita: Insgesamt läuft die Kita gut und hat auch einen guten Ruf, der ihr vorauseilt. Plätze, welche im Bezirk nicht besetzt werden, sind von Eltern in Naters und Brig seht gefragt. Sie ist im Durchschnitt immer voll ausgelastet. Das Defizit vom 2025 konnte wieder im Vergleich zum Start der neuen KiTA tief gehalten werden, was natürlich erfreulich ist.
- Kulturkommission: Die Kulturkommission Mörel-Filet hat zudem einen Jahreskalender erstellt, mit dem Ziel, alle Termine im Dorf zu koordinieren. Dadurch entsteht auch eine kostenlose Werbemöglichkeit für die Vereine und Kommissionen. Ich hoffe, das Konzept findet breite Zustimmung.
 Abschliessend: bedanke ich mich bei den Angestellten der Gemeinde und den Gemeinderatskollegen/-kolleginnen für die tolle Zusammenarbeit.

Der Präsident bedankt sich bei Manuela und gibt das Wort weiter an Martin Bohnet. Dieser berichtet über:

Hallo zusammen, wie ihr wisst, bin ich seit dem 2. Juni 2026 neu im Gemeinderat Mörel-Filet. Ich bin der Martin Bohnet, bin 54-jährig, verheiratet mit Sandra und wir haben gemeinsam drei Jungs; Mario, Felix und

Fernando. Wir wohnen am zweitschönsten Fleck von Mörel-Filet auf den Breiten. Der schönste Ort ist natürlich oben auf der Tunetsch. Neben den Kindern haben wir noch vier Hunde. Ich arbeite seit 38 Jahren bei der Holzbau hier in Mörel auf dem Bau als Vorarbeiter. Meine bisherigen Ämter für die Gemeinde waren 32 Jahre Feuerwehr, davon 30 Jahre im Kader und 11 Jahre als Kommandant. In der Zeit durfte ich unter anderem 2 Feuerwehrfusionen mitgestalten, 3 Feuerwehrautos kaufen und das Vierte ist nun bereits in der Pipeline. Mit 50 wurde ich ordentlich vom Feuerwehrdienst befreit. Seither bin ich bereits wieder 4 Jahre im regionalen Führungsstab als Ortschef Mörel-Filet im Einsatz. Nebenbei bin ich noch als Gemeindefähndrich im Einsatz, wie lange noch, weiss ich nicht. Aber wohl auch solange wie ich in der Feuerwehr war.

- Feuerwehr: Dort habe ich schon an der ersten Kommissionssitzung bemerkt, dass nun nicht mehr ich es bin, welcher etwas von der Gemeinde will, sondern nun die Mitglieder von ihm. Im ersten Halbjahr gab es 13 Einsätze.
 - Es konnte 1 neue AdF's rekrutiert werden. Er wird noch ausgerüstet.
 - Ebenfalls sind diverse Aus- und Weiterbildungskurse besucht worden.
 - Insgesamt haben bisher 7 Übungen stattgefunden.
 - Einsätze im ersten Halbjahr 2026:
 - Verkehrsunfall mit 2 Verletzten vom 12. April beim «Chesteholz»
 - Kabelbrand mit Rauchentwicklung ohne Verletzte vom 29. April bei der Sennerei in Grengiols
 - Selbstunfall Motorrad vom 29. Mai bei der Höhe «Deischerchehr»
 - Entfernung diverser Wespennester in den Monaten Mai und Juni
 - Neu wird es eine Kinderfeuerwehr geben. Die Nachfrage ist gross und wir sind von diesem Angebot überzeugt.
- Bau: Da durfte ich bereits an der ersten Gemeinderatssitzung drei Baugesuche unterschreiben. Danke an die Baukommission für die gute Arbeit. Was ich bemerkt habe, ist, dass die Leute nicht wissen oder nicht wissen wollen, wofür man alles Baugesuche benötigt. Es benötigt für alle Bautätigkeiten eine Bewilligung. Sei es für das Neustreichen der Fassade, dem Aufstellen eines Hasenstalls oder der Vergrösserung eines Parkplatzes. Also halten wir uns an die Regeln, damit nicht im Nachgang Post der Gemeinde ist Haus flattert.
- Forst: Nun hat auch das letzte Forstrevier im Wallis einen entsprechenden Werkhof erhalten. Das Forst Massa durfte seinen neuen Werkhof im Juni präsentieren und der ist wirklich schön geworden.
- Polizei: Hier sind wir am Erarbeiten eines neuen Polizeireglements. Das bestehende Reglement muss den neuen Gesetzen angepasst werden und besonders die Thematik Datenschutz muss neu integriert werden. Das neue Reglement dürfte für die kommende Urversammlung im Herbst 26 bereit zur Genehmigung sein.
- RSD Regionaler Sicherheitsdienst: Im RSD gibt es künftig neben dem Chef auch noch zwei Stellvertreter. Einer zuständig für die Talgemeinde und einer für das Plateau. Hierfür wurde ein neues Pflichtenheft erstellt.
 Abschliessend: Ich hoffe auf eine enge Zusammenarbeit im Gemeinderat und bin jederzeit offen bei Fragen. Auf eine gute Zusammenarbeit.

Der Präsident bedankt sich bei Martin und gibt das Wort weiter an Paul Schnarwiler. Dieser berichtet über:

Strassen:

- Der Austausch unseres Trägerfahrzeug konnte zum Start ins neue Jahr 2026 umgesetzt werden und verlief wunschgemäss.
- Die Schneeräumung war mit nur zwei Reklamationen eigentlich entspannt.
- Radweg Mörel-Bitsch konnte ein Teilstück bis zum Felsheim fertig gestellt werden. Der Anschluss bis zur Brücke Rhonewerke wird ab dem 17. August gestartet und dauert bis Oktober 2027.
- Die Treppe beim Tennisplatz konnte repariert werden und ist aus meiner Sicht ganz gelungen.
- Die Römerbrücke ist für das Überqueren mit Pferden oder Grossvieh zurzeit gesperrt. Offerten für einen Ersatz sind angefordert. Mit einer Sanierung kann frühestens 2027 begonnen werden.

Kehricht: Die Entsorgungsstelle Tunetsch hat in unseren Augen erfüllt, was uns versprochen wurde. Ein Mehrwert für die Bevölkerung ist es offensichtlich. Trotzdem möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass das Deponieren von Sperrgut verboten ist. Mit über 8 Tonnen mehr Karton von 2024 zu 2025, der uns abgegeben wurde, habe ich mich für den Einsatz einer Pressmulde entschieden. Weitere Anpassungen im Bereich neuer Entsorgungsgebinde werden fortlaufen umgesetzt. Ankündigung von REVO an der letzten DV. Ab dem 01.01.2032 wird geplant, keine Strassensammlung von privatem Haushaltskehricht (nur noch von Gewerbe) durchzuführen.

Abwasser: ARA- Briglina hat zurzeit Arbeiten in der Höhe von knapp 40 Mio. Franken an diverse Firmen vergeben. Der Kostenvoranschlag, der im Jahr 2023 erstellt wurde, ist Stand 18.06.2026. um ca. 40`000 Fr. überschritten.

Die Sanierung der Anlage ist im Zeitplan gut unterwegs. Die eine oder andere Herausforderung steht der Bauherrschaft noch an, die es zu lösen gilt.

Wasser: Die Sanierung des Wasserleitungsnetz im Gemeindeteil Mörel ist im Gange. Mit dem Einbau zweier neuen Druckbrecher nach den Baumeisterferien, die es ermöglichen beide Wassernetze zusammen zu führen, werden die Arbeiten der ersten Etappe abgeschlossen sein.

Gewässer: Nach der periodischen Kontrolle des Kt. Amt Naturgefahren und Gewässer, hat die Gemeinde ein zufriedenstellendes Ergebnis erhalten. Die Arbeiten im Flussbett der Seitenbäche ist dem Werkhof übertragen.

Werkhof: Mit der eingereichten Kündigung von Kilian Franzen wurde das Arbeitsverhältnis Ende April aufgelöst. Spontane oder ganztägige Einsätze, sowie die Ferienablösungen von René, werden meinerseits abgedeckt. Auch Mara Kluser unterstützt den Werkhof jeweils am Freitag bis zum 31.07.2026. Ab dem 1. August dürfen wir mit André Bittel einen Mann in unseren Reihen willkommen heissen, der unserer Meinung nach, ein gut ausgebildeter und passender Nachfolger von Kili und künftig ein kompetenter Werkhofvorarbeiter sein wird.

Abschliessend: Ich möchte es nicht unterlassen Mara Kluser für ihre Unterstützung zu danken. Für die ausserordentliche Mehrbelastung an René auch ein riesiges Dankeschön.

Unserem Gemeindeschreiber, meinen Ratskollegen, Werkhof, Feuerwehr, Forst und alle Mitwirkenden gehört selbstverständlich auch ein Dank.

Der Präsident bedankt sich auch bei Paul für seine Ausführungen. Er berichtet nun von seinem Ressort:
Es kommt Bewegung in verschiedene Dossiers:

- Personelles: Es gab viele Wechsel. Im Gemeinderat, im Büro, im Werkhof. Stellen mussten ausgeschrieben und besetzt werden und Vakanzen überbrückt werden. Das hat uns im letzten halben Jahr ziemlich stark gefordert. In der Zwischenzeit sind wir wieder komplett. Elisabeth Hallenbarter hat ihre neue Aufgabe im Büro bereits aufgenommen. Esther wird Ende Juni in Pension gehen. André Bittel wird seine Aufgabe als Gemeindearbeiter anfangs August aufnehmen. Wir sind überzeugt, dass wir gute Lösungen gefunden haben und Personen anstellen konnten, die die Gemeinde weiterbringen.
- Kirche: Die Kosten des Kirchenpools sind in den letzten Jahren gestiegen. Auf unsere Anregung haben sich die Kirchenräte der gesamten Seelsorge zweimal getroffen, einmal zusammen mit Generalvikar Richard Lehner. Was sich gezeigt hat: Der grosse Kostentreiber ist der Religionsunterricht, der weit über 100'000 Franken kostet. Dies vor allem, weil der Unterricht nach wie vor an fünf Standorten gehalten wird, mit zum Teil 2, 3 Schülern pro Klasse. Hier wird nach Einsparmöglichkeiten gesucht. Zudem wird aber auch über die Kostenverteilung diskutiert. Weil Bitsch und Mörel-Filet wachsen, übernehmen diese immer mehr Kosten, mittlerweile sind es rund 2/3 der Ausgaben. Die Einführung eines Sockels pro Pfarrei wird diskutiert. Wir hoffen, dass die Kosten für uns dadurch etwas sinken werden. Im Vergleich mit anderen Pfarreien stehen wir aber weiterhin nicht schlecht da.
- Seniorenzentrum: Das Seniorenzentrum in Naters hat ein finanziell erfolgreiches Jahr hinter sich und ich denke, das Altersheim steht finanziell, aber auch von der Führung und der Pflege her auf sehr soliden Beinen. Aber auch in Zukunft werden sehr viele Aufgaben auf die Stiftung zukommen. Aktuell wird abgeklärt, wie das Haus Sancta Maria erdbebensicher gemacht werden kann. Neue Stifterinnen und Stifter sind deshalb jederzeit sehr willkommen. Am 19. September feiert das Seniorenzentrum Naters sein 50jähriges Bestehen mit einer Jubiläumsfeier. Da sind alle herzlich eingeladen und es wäre schön, wenn auch der Bezirk Östlich-Raron gut vertreten wäre.
- Digidat: Der Kanton Wallis hat ein neues Gesetz für den Datenschutz eingeführt. Neu muss jede Gemeinde einen Datenschutzverantwortlichen melden. Die GRO (Gemeinden Region Oberwallis) hat eine gemeinsame Lösung für alle Gemeinden erarbeitet und angeboten. Der Gemeinderat hat entschieden, bei diesem Programm mitzumachen. Die Kosten betragen rund 5000 Franken. Wir sind froh, um diese Lösung, weil das Thema sehr komplex ist und es keinen Sinn machen würde, wenn da jede Gemeinde für sich nach Lösungen suchen würde.
- Bike: Im Anschluss an die Diskussionen während der letzten Urversammlung haben wir zusammen mit Klaus Zurschmitten und der Aletsch Arena eine Sitzung abgehalten. Die Positionen waren auf beiden Seiten ziemlich fix bezogen. Beim Homologationsdossier hat man die bei der Vorprüfung vorgebrachten Auflagen reagiert. Das Dossier ist in der Zwischenzeit wieder in Sitten und wir warten auf die Antwort des Staatsrats. Wir werden die Situation genau beobachten. Die Aletsch Arena hat versprochen, dass alle nötigen Unterhaltsarbeiten vom Zweckverband für touristische Infrastruktur ausgeführt werden, damit die Wanderwege weiterhin in einem guten Zustand sind. Das ist natürlich auch dem Gemeinderat sehr wichtig. Mit moderner Technik kann künftig auch ermittelt werden, wie stark die Wege von Bikern und Wan-

dern benutzt werden. Wo nötig, kann dann auch steuernd eingegriffen werden. Wenn beim Abschnitt Halte – Breiten übermässig viele Biker unterwegs sein sollten, könnte dieser auch nachträglich für Biker gesperrt werden. Man muss allerdings auch sagen, dass die Aletsch Arena kein Freund davon ist, die Biker auf die Strasse zu schicken. Es geht nicht darum, dass das diesen nicht zugetraut werden könnte, sondern weil es halt nicht ungefährlich ist. In Bellwald gab es die schweren Unfälle bisher allein auf Strassen. Deshalb hat man da Vorbehalte. Wir werden auch mit der Gemeinde Bettmeralp Gespräche führen, damit der historisch wertvolle Weg von Betten nach Mörel aufgewertet werden kann.

- Radweg: Wir konnten tatsächlich einen Abschnitt eröffnen, den Abschnitt 2a von Zen hohen Flühen bis zum Camping Felsheim. Nur nützt dieser nicht viel, weil man ihm nicht dem Verkehr übergeben kann. Für den Abschnitt 2b vom Camping bis zur Holzbau AG sind die Arbeiten ausgeschrieben und vergeben worden (an die Theler AG wie beim Abschnitt 2a). Die Arbeiten sollen nach den Baumeisterarbeiten im August aufgenommen werden und sie sollen gut ein Jahr dauern. Langsam ist also ein Ende in Sicht…

Kommende Anlässe: Alban Albrecht weist auf die kommende Anlässe in unserer Gemeinde hin:

- 1. Augustfeier wird wie gewohnt auf dem Gemeindeplatz Seidenmatte stattfinden.
- 11. September: Buchvernissage „Aletsch – mein Paradies“ (Autor: Laudo Albrecht, Filet) im Mehrzwecksaal Mörel
- 12. September: Jubiläumsfest 20 Jahre Chestenezunft im Pfarreigarten
- Nächste Urversammlung: 2. Dezember um 19.30 Uhr im Gemeindesaal Seidenmatte

Nun gibt Alban das Wort an die Anwesenden.

- Thomas Imesch: Das Tempo bei der Breitenstrasse wird von vielen Autolenkern nicht eingehalten. Wäre es möglich, mit dem Kanton nochmals die Möglichkeit für eine 30er Zone zu besprechen? Der Gemeinderat wird den Wunsch aufnehmen und bei der nächsten Sitzung mit der Dienststelle für Mobilität nochmals vorbringen.
- Thomas Imesch: Er findet die neue Gemeinde-App sehr gut. Gäbe es zusätzlich noch die Möglichkeit, dass bei Abstimmungs- und Wahlsonntagen die Resultate von Mörel-Filet auch auf der App publiziert werden? Marco erklärt, dass dies technisch sicher möglich sei. Aber der Kanton publiziert die Daten bereits in Echtzeit, daher könne man hier nicht schneller sein, als die bereits publizierten Daten des Kantons. Wir können dies aber beim nächsten Abstimmungssonntag einmal testweise probieren und sofern der Bedarf auch bei der Bevölkerung vorhanden ist, kann dies auch künftig gemacht werden. Grundsätzlich publiziert die Gemeinde bewusst relativ schlank auf der App. Denn es gibt Gemeinden, welche 4-5 Meldungen pro Woche herausgeben. Und je mehr Infos publiziert werden, desto weniger werden die dann wichtigen Themen gelesen oder übersehen. Daher beschränken wir uns hier auf die nötigsten Informationen. Auf der Gemeindewebseite sind unter Aktuelles jeweils noch mehr Informationen publiziert.

Da keine Wortmeldungen mehr gewünscht werden, bedankt sich der Präsident bei der Ratskollegin und den Ratskollegen für die gute Zusammenarbeit. Der Dank geht auch an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor allem bei Esther, Rosmarie und Marco für ihre Unterstützung und Mithilfe. Einen Dank natürlich auch an alle Anwesenden für die Teilnahme an dieser Urversammlung.

Er wünscht allen einen schönen Sommer und kann pünktlich vor Beginn des Schweizer Fussballspiels um 20.45 Uhr die konstruktive Versammlung schliessen. Hopp Schwiiz!

Mörel-Filet, Juni 2026





Der Präsident
Alban Albrecht

Der Schreiber
Marco Imhof